



Lindau (B)

# LINDAUER STADTRECHT

Nr.III/15/2

---

**Satzung**  
**über Aufwendungs- und Kostenersatz für**  
**Einsätze und andere Leistungen**  
**der Freiwilligen Feuerwehr Lindau (B)**  
*vom 08. Dezember 1999 \**

Geändert durch: Erste Änderungssatzung      vom 18. Juni 2001  
Zweite Änderungssatzung      vom 20. Dezember 2006  
Dritte Änderungssatzung      vom 17. Mai 2013

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund des Art. 28 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (BayRS 215-3-1-1), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBL S. 689), die folgende

## S a t z u n g

§ 1  
**Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen

*\* betrifft die ursprüngliche Fassung der Satzung*

---

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Kein Aufwendungsersatz wird für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und technischen Hilfsdienst nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayFwG verlangt, soweit und solange es sich unmittelbar um die Rettung und Bergung von Mensch und Tier handelt.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt / Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. Ist die Einsatzabwicklung mit anderen oder kleineren Gerätschaften oder Fahrzeugen als tatsächlich durchgeführt möglich, kann der geringere Gebührenansatz berechnet werden, der bei Einsatzdurchführung mit diesen Gerätschaften angefallen wäre.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

**Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

**Inkrafttreten \***

(1) *Diese Satzung tritt am 01. Jan. 2000 in Kraft.*

(2) *Gleichzeitig treten die „Satzung über die Gebühren für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lindau (B) vom 30. Dez. 1986 nebst Änderungssatzung vom 26. Juli 1993“ und die „Satzung über Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lindau (B) vom 13. Dez. 1990 nebst Änderungssatzung vom 26. Juli 1993“ außer Kraft.*

---

*\* betrifft die ursprüngliche Fassung der Satzung*

### Bekanntmachungsvermerke:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) - Lindauer Zeitung Nr. 293 vom 18. Dezember 1999 - amtlich bekannt gemacht. Die Erste Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) – Lindauer Zeitung Nr. 279 vom 03. Dezember 2001 - amtlich bekannt gemacht. Die Zweite Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) – Lindauer Bürgerzeitung Nr. 51/06 vom 22. Dezember 2006 - amtlich bekannt gemacht. Die Dritte Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) – Lindauer Bürgerzeitung Nr. 22/13 vom 01. Juni 2013 - amtlich bekannt gemacht.

### Inkrafttreten

Diese Satzung trat am 01. Januar 2000 in Kraft. Die Erste Änderungssatzung trat am 01. Januar 2002 in Kraft. Die Zweite Änderungssatzung trat am 23. Dezember 2006 in Kraft. Die Dritte Änderungssatzung trat am 02. Juni 2013 in Kraft.

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2 ) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

<b>1. <u>Streckenkosten</u></b>		
Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für		
a)	<u>Löschfahrzeuge</u>	
	– Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	3,06 €
	– Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (8/6)	4,56 €
	– Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 (16/12)	6,63 €
	– Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16 (16/12)	7,17 €
	– Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	4,45 €
b)	<u>Hubrettungsfahrzeuge</u>	
	– Drehleiter DLK 23-12	11,62 €
c)	<u>Transport- und Einsatzfahrzeuge</u>	
	– Versorgungs-LKW, Dekon-LKW	3,12 €
	– Mehrzweckfahrzeug (MZF)	2,83 €
	– Einsatzleitwagen ELW 1	2,59 €
	– Kleinfahrzeuge (z.B. Kommandowagen, First Responder Smart)	2,46 €
d)	<u>Gerätewagen</u>	
	– KLAf	2,32 €
	– Wechsellader WLF	3,87 €
	– Abrollbehälter Mulde	0,50 €
	– Abrollbehälter Atemschutz-Strahlenschutz	3,55 €
	– Abrollbehälter Sonderlöschmittel	1,26 €
	– Gerätewagen Logistik GW-L 2	4,31 €
e)	<u>Feuerwehr-Anhänger (ohne Zugfahrzeug)</u>	
	– alle Anhängerarten	1,64 €

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a)	<u>Löschfahrzeuge</u> – Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W – Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (8/6) – Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 (16/12) – Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16 (16/12) – Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	73,98 € 77,38 € 108,41 € 128,92 € 71,60 €
b)	<u>Hubrettungsfahrzeuge</u> – Drehleiter DLK 23-12	215,14 €
c)	<u>Transport- und Einsatzfahrzeuge</u> – Versorgungs-LKW, Dekon-LKW – Mehrzweckfahrzeug (MZF) – Einsatzleitwagen ELW 1 – Kleinfahrzeuge (z.B. Kommandowagen, First Responder Smart)	26,34 € 21,56 € 24,51 € 18,10 €
d)	<u>Gerätewagen</u> – KLAF – Wechsellader (WLF) – Abrollbehälter Mulde (für 1 Tag 80,00 €) – Abrollbehälter Atemschutz-Strahlenschutz – Abrollbehälter Sonderlöschmittel – Gerätewagen Logistik GW-L 2	17,28 € 68,81 € 8,10 € 86,32 € 25,13 € 83,34 €
e)	<u>Feuerwehr-Anhänger</u> (ohne Zugfahrzeug) – alle Anhängerarten	15,10 €
f)	<u>Wasserfahrzeuge</u> – Mehrzweckboot (MZB) – Selbstfahrendes Ölsaugerät (SÖG)	44,46 € 73,62 €

**3. Arbeitsstundenkosten für Einsatz von Geräten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet je Stück für:

- Armaturen	2,50 €
- Strahlenschutz – Schutzanzug	19,39 €
- Strahlenschutz – Dosisleistungsmesser	43,47 €
- Strahlenschutz – Dosisleistungswarner	23,60 €
- Strahlenschutz – Kontaminationsnachweisgerät	46,82 €
- Schaumrohr	15,00 €
- Schiebleiter / Steckleiter	10,05 €
- Luftheber	18,17 €
- Vakuum-Leck-Dichtkissen	39,86 €
- Rohr-Dichtkissen	19,51 €
- Leckdichtkissensatz	27,89 €
- Hebekissen	25,71 €
- elektrische Tauchpumpe	15,59 €
- Zwillingssäge „WIMUTEK“	45,03 €
- Hochdrucklüfter	
- motorbetrieben	13,05 €
- wasserbetrieben	18,67 €
- Motorsäge	15,90 €
- Schläuche	
- B-Schlauch	7,79 €
- C-Schlauch	5,95 €
- Plasmaschneidegerät	43,11 €

- Wärmebildkamera	53,07 €
- Tragkraftspritze	53,24 €
- Löscher	
- Pulverlöscher PG 12	9,58 €
- Pulverlöscher PG 50	25,05 €
- CO <sup>2</sup> -Löscher	10,60 €
zzgl. ggf. Neubefüllung und Prüfung	
- Stromerzeuger	
- 5 KVA	26,65 €
- 8 KVA	31,73 €
- Chemieschutzanzug CSA	
- „leicht“	64,14 €
- „schwer“	90,34 €
- Hitzeschutzanzug „schwer“	95,81 €
- Faltbehälter	22,29 €
- Nass- und Trockensauger	20,51 €
- Schlauchboot	22,53 €
<p>Werden die aufgeführten Geräte durch Umstände, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, beschädigt und müssen instandgesetzt werden, sind die entstandenen Reparaturkosten nebst Arbeitsaufwand zu ersetzen.</p> <p>Gehen die aufgeführten Geräte durch Umstände, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, verloren oder werden sie so beschädigt, dass sie durch Reparatur nicht die volle Brauchbarkeit wiedererlangen, ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.</p>	

**4. Kosten für die Überlassung von Geräten**

Kosten stündlich oder für die Verleihdauer von 12 Stunden bzw. Rückgabe noch am selben Tag; danach wird die Gebühr für weitere 12 Stunden berechnet.

	<b>pro Std.</b>	<b>12 Std.</b>
- Armaturen	2,50 €	12,00 €
- Strahlenschutz – Schutzanzug	19,39 €	93,00 €
- Strahlenschutz – Dosisleistungsmesser	43,47 €	209,00 €
- Strahlenschutz – Dosisleistungswarner	23,60 €	113,00 €
- Strahlenschutz – Kontaminationsnachweisgerät	46,82 €	225,00 €



Anlage zur Satzung über  
Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiw. Feuerwehr

S.5

- Schiebleiter / Steckleiter	10,05 €	48,00 €
- elektrische Tauchpumpe	15,59 €	75,00 €
- Hochdrucklüfter		
- motorbetrieben	13,05 €	63,00 €
- wasserbetrieben	18,67 €	90,00 €
- Motorsäge	15,90 €	76,00 €
- Schläuche		
- B-Schlauch	7,79 €	37,00 €
- C-Schlauch	5,95 €	29,00 €
- Löscher		
- Pulverlöscher PG 12	9,58 €	46,00 €
- Pulverlöscher PG 50	25,05 €	120,00 €
- CO <sup>2</sup> -Löscher	10,60 €	51,00 €
zzgl. ggf. Neubefüllung und Prüfung		
- Stromerzeuger		
- 5 KVA	26,65 €	128,00 €
- 8 KVA	31,73 €	152,00 €
- Nass- und Trockensauger	20,51 €	98,00 €
<p>Werden die aufgeführten Geräte beschädigt und müssen instandgesetzt werden, sind die entstandenen Reparaturkosten nebst Arbeitsaufwand zu ersetzen.</p> <p>Gehen die aufgeführten Geräte verloren oder werden sie so beschädigt, dass sie durch Reparatur nicht die volle Brauchbarkeit wiedererlangen, ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.</p>		

<b>5. <u>Inanspruchnahme der Atemschutzwerkstätte</u></b>		
a) <u>Prüfgebühren</u>		
- Atemschutzgerät prüfen		7,61 €
- Maske oder Lungenautomat prüfen		5,33 €
- Maske oder Lungenautomat reinigen, desinfizieren und einschweißen, inkl. Desinfektionsmittel		17,66 €
- CSA-Chemieschutzanzug prüfen, reinigen und desinfizieren		95,60 €
Notwendige Reparaturen werden nach Zeitanfall berechnet.		

Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 % berechnet.		
<b>b) <u>Befüllen von Atemluftflaschen und Tauchflaschen</u></b>		
– Atemluftflasche 200 bar		3,48 €
– Atemluftflasche 300 bar		4,72 €
– Tauchflasche		5,31 €

## **6. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### **6.1 Hauptamtliches Personal**

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter wird folgender Stundensatz berechnet (Personaldurchschnittskosten Stichtag 01.03.2012 im öffentlichen Dienst):

26,76 €

### **6.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

26,76 €

### **6.3 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der in § 11 Abs. 4 AVBayFwG genannte Betrag je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden erhoben (derzeit:)

12,70 €

Abweichend von Nr. 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

<b>7. Pauschalen</b>	
Für nachfolgende Arbeitsleistungen werden pauschaler Aufwandsersatz bzw. Kostenersatz erhoben:	
- Öffnen einer Haus- oder Wohnungstüre	
- Mo. – Fr. zwischen 07.00 Uhr und 22.00 Uhr	150,00 €
- außerhalb dieser Zeiten und an Sonn- und Feiertagen	175,00 €
- Ausrücken nach vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung oder bei Falschalarmierung, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurde	500,00 €
- Einweisung in die Bedienung und Verwendung von Feuerlöschern (Feuerlöscher müssen vom Auftraggeber gestellt werden)	150,00 €
- Unwetternotdienst ½ Stunde	75,00 €
Unwetternotdienst 1 Stunde	100,00 €
- Ab-/Freischleppen von LKWs (z.B. bei Verkehrsgefährdungen auf Anordnung der Polizei; nur bis zur nächst möglichen Abstellfläche)	200,00 €